

## **Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:**

Die Stadt zum Bleiben.

# **Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.:	BV/0869/2010/4	4			Datun	n: 15.03.2011
Baudezernent						
Verfasser:	61-Amt für Sta	dtentwicklung u	nd Bauordnun	g	Az:	61.1/Sb
Gremienweg:						
	Stadtrat		einstimmig abgelehnt verwiesen	Kei	hrheitlic nntnis tagt	abgesetzt geändert
	TOP	öffentlich	Enthaltung	en	G	egenstimmen
15.03.2011	Fachbereichsau	sschuss IV	einstimmig abgelehnt verwiesen	Ker	hrheitlic nntnis tagt	h ohne BE abgesetzt geändert
	TOP	öffentlich	Enthaltung	gen	G	egenstimmen
	·	·				
<b>Betreff:</b>	Parkraumbewirtschaftung Ehrenbreitstein, Bewohnerparken					

#### **Beschlussentwurf:**

- (1) Der Stadtrat ist einverstanden, dass die Verwaltung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 b der Straßenverkehrsordnung (StVO) für den Bereich der Parkraumbewirtschaftungszone Nr. 17 im Stadtteil Ehrenbreitstein Ausnahmegenehmigungen, die bezüglich der Bedingungen und Wirkungen den "Parkausweisen" der bestehenden Parkraumbewirtschaftungszonen entsprechen, an die Bewohnerschaft ausgibt.
- (2) Der Stadtrat stimmt zu, dass bei den in der Begründung angesprochenen Stellplätzen das Parken durch Nicht-Bewohner/innen untersagt wird.
- (3) Soweit teilräumlich eine Parkscheinregelung getroffen wird, billigt der Stadtrat die Festsetzung gleicher Parkgebühren wie in den vorhandenen Parkraumbewirtschaftungszonen Nr. 1 bis 16 der Stadt Koblenz (derzeitiger Höchstbetrag pro Stunde: 0,50 €).

# Begründung:

Mit Fortschreiten der städtebaulichen Sanierung und der gestalterischen bzw. funktionalen Aufwertung des Ehrenbreitsteiner "Tals" entwickelt sich dieser Bereich zu einem städtischen Quartier mit erheblichem Parkraummangel. Der FBA IV hat daher am 26.3.2009 die Verwaltung beauftragt, für die Altstadt Ehrenbreitstein und Teile des angrenzenden "Tal"-Bereichs eine Parkraumbewirtschaftung (PRB) nach Vorbild der bereits vorhandenen Koblenzer PRB-Zonen vorzubereiten (Zone 17).

Die Verwaltung wird einen Kompromiss aus den jüngsten Vorschlägen des Ortsrings Ehrenbreitstein vom 22./23. Februar 2010 sowie dem eigenen Konzept (Ratssitzung vom 10. Februar 2011) realisieren. Der Ortsring hatte angeregt, nur die Teilbereiche Hofstraße Süd und Nord sowie "Markt" zur Beparkung von Nicht-Bewohner/innen freizugeben; die übrigen Stellplätze auf der öffentlichen Verkehrsfläche des Verkehrsberuhigten Bereiches innerhalb der Parkraumbewirtschaftungszone sollten für die Bewohnerschaft reserviert werden. Diese räumliche Konzeption des Ortsrings wird probeweise bis auf weiteres verwirklicht. Betrieblich wird bei den allgemein benutzbaren Stellplätzen probeweise bis auf weiteres das Instrumentarium des Verwaltungskonzepts umgesetzt, d.h. eine Parkschein-, keine Parkscheibenre-

gelung für die vorgenannten allgemein nutzbaren Pkw-Stellplätze. Dies ist erforderlich, um z.B.

- BUGA-Dauerparker fernzuhalten,
- <u>hieraus sowie aus der Parkdeckbewirtschaftung resultierende Parksuchverkehre</u> (und somit Immissionen und Sicherheitsbeeinträchtigungen) zu vermeiden sowie
- <u>zielnahe Parkmöglichkeiten für Bewohner/innen und kurzparkende Kund/innen</u> bzw. Gäste sicherzustellen.

Die übrigen Stellplätze auf der öffentlichen Verkehrsfläche des Verkehrsberuhigten Bereiches innerhalb der Parkraumbewirtschaftungszone 17 sollen ausschließlich mit einer Ausnahmegenehmigung für die Bewohnerschaft nach § 46 StVO beparkbar sein, die innerhalb der PRBZone von den verkehrsrechtlichen Regelungen bezüglich der Parkhöchstdauer und Parkgebührenpflicht befreit. In Koblenz wird das Instrumentarium "Ausnahmegenehmigungen" eingesetzt. Basis <u>ihrer Ausgabe durch das Bürgeramt</u> ist der Grundsatzbeschluss des Stadtrats vom 12.12.1991, Jahresgebühr z.Z. 61,40 € <u>Antragsvoraussetzungen</u> sind insbesondere (vgl. Anlage):

- Hauptwohnsitz und tatsächliches Wohnen in der Parkzone,
- keine andere Parkmöglichkeit,
- gültige Fahrerlaubnis,
- zugelassener Pkw.

Um während der BUGA ein bewohner- und kundenfreundliches Stellplatzangebot sicherzustellen und Dauerparkvorgänge durch BUGA-Gäste zu vermeiden, hat die Verwaltung erforderliche Vorarbeiten bereits vorsorglich vor der Ratssitzung am 17. März 2011 ausgeführt (z.B. Vorbereitung der verkehrsrechtlichen Anordnungen und ihrer technischen Umsetzung, adressbezogene Programmierung der "Parkausweis"-EDV, Vorbereitung eines zu verteilenden Bürgerbriefs – da für eine Bekanntmachung über die Medien keine Zeit mehr bestünde). Grundlage hierfür ist der Konsens zur Einführung der Parkraumbewirtschaftungszone 17 samt Bewohnerparkausweisen, der in der Besprechung zwischen den Fraktionsvorsitzenden und der Verwaltung am 23. Februar 2011 unter Leitung des Herrn Oberbürgermeisters erzielt wurde.

<u>Die Entwicklung des ruhenden Kfz-Verkehrs wird beobachtet; bei Bedarf unternimmt die Verwaltung kurzfristige Anpassungen des Parkraum- bzw. Bewirtschaftungskonzepts.</u> <u>Dabei werden auch die Belange der örtlichen Dienstleistungseinrichtungen berücksichtigt.</u>

Die Einrichtung Parkraumbewirtschaftungszonen Erteilung der und die von Verwaltung Ausnahmegenehmigungen erfolgen durch die als staatliche Auftragsangelegenheiten. Ein Einvernehmen des Stadtrats zu Sonderrechten für die Bewohnerschaft muss bei der gewählten Ausnahmeregelung nach § 46 StVO eigentlich nicht erteilt werden, anders als bei der Einrichtung von Bewohnerparkbereichen gemäß § 45 StVO. Da eine flächenhafte Anwendung von Ausnahmeregelungen für die große Gruppe der Bewohner/innen beabsichtigt ist, erfolgt hier ausnahmsweise eine Einholung des Einvernehmens des Stadtrats zu dieser Maßnahme.

Historie: Ablehnung der Beschlussvorschläge (A), (B) und (C) der Vorgängervorlage BV/0869/2 in der vorausgegangenen Ratssitzung vom 10. Februar 2011.

## Anlagen:

- Übersichtskarte Zonenabgrenzung Nr. 17 Ehrenbreitstein
- Bedingungen für Bewohnerparkvorrechte (Anlage 2 aus Grundsatz-Ratsbeschluss 1991)